

Infoblatt Corona-Krise – Welche Steuererleichterungen Ihnen der Staat jetzt gewährt

F/4.26

inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH

Betr. Steuern



Corona-Krise - Welche Steuererleichterungen gewährt Ihnen der Staat?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

vor 2020 hatten viele Unternehmen wirtschaftlich erfolgreiche Jahre mit hohen Steuerzahlungen und entsprechend hoch festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommen- oder zur Körperschaftsteuer. Die durch die Corona-Krise verursachten Auftragseinbrüche, Betriebsschließungen und das Ausbleiben von Kunden führen seither zu beträchtlichen Einbußen. Dessen ungeachtet müssten sowohl die Abschlusszahlung für die Steuern des Vorjahres als auch die Vorauszahlungen des laufenden Jahres geleistet werden. Für die krisengebeutelten Unternehmen stellt dies eine hohe Liquiditätsbelastung dar.

Bundesregierung und Länder haben daher unkomplizierte Regelungen zur Stundung von fälligen Steuerzahlungen und zur Herabsetzung von Vorauszahlungen erlassen. Diese gelten größtenteils auch im Jahr 2021 weiter. Stundungsfähig sind nicht nur Einkommen- und Körperschaftsteuer, auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen können zunächst ausgesetzt werden. Bei der Gewerbesteuer kommen die Gemeinden den Steuerzahlern ebenfalls entgegen. Diese Erleichterungen gelten jedoch nur für Unternehmen, die nachweislich von der Corona-Krise betroffen sind.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** gehen wir näher auf die Voraussetzungen der Steuerstundung und der Herabsetzung der Vorauszahlungen ein. Gerne sind wir Ihnen außerdem bei der Umsetzung entsprechender Anträge behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Innova Steuerberatungsgesellschaft mbH

Infoblatt Corona-Krise – Welche Steuererleichterungen Ihnen der Staat jetzt gewährt

F/4.26

inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH

Betr. Steuern

Corona-Krise - Welche Steuererleichterungen gewährt Ihnen der Staat?

Verschaffen Sie sich mit zinslosen Steuerstundungen mehr finanziellen Spielraum.

Steuer-Vorauszahlungen

Sie leisten für Ihr Unternehmen Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuer im laufenden Jahr?

Fällige Steuerzahlungen

In Ihrem Unternehmen sind Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuerzahlungen aus den Vorjahren fällig (z.B. Abschlusszahlungen aus den Jahreserklärungen oder nachträgliche Vorauszahlungen)?

Fallen die steuerpflichtigen Einkünfte 2020 und/oder 2021 aufgrund der Corona-Krise (voraussichtlich) geringer aus als angenommen?

Ja

Nein

Eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** ist möglich, wenn Sie dem Finanzamt die Auswirkungen der Krise darstellen. Bis zum 31.12.2021 können Sie den Antrag auf Herabsetzung im vereinfachten Verfahren stellen.

Die Herabsetzung bzw. Erstattung von Vorauszahlungen für 2019 kann außerdem durch einen vereinfacht ermittelten unterjährigen Verlustrücktrag für 2020 vorgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für die Vorauszahlungen 2020 durch Ermittlung eines unterjährigen Verlustvortrags für 2021.

Eine **zinslose Stundung** der bis zum 30.06.2021 **fälligen Steuerzahlungen** ist längstens bis zum 30.09.2021 möglich. Anschlussstundungen können dann im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden, längstens bis zum 31.12.2021, ebenfalls zinslos.

Sie müssen die negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf das laufende Einkommen Ihres Unternehmens darstellen, insbesondere durch:

- kurze Darstellung, warum Ihre Einnahmen durch die Krise geringer ausfallen werden bzw. welche Umsatzeinbußen bereits eingetreten sind
- plausible Berechnungen zur Untermauerung der Darstellung, ggf. Schätzung der Krisenauswirkungen

Das Finanzamt stellt keine hohen Anforderungen an die Anträge auf krisenbedingte Stundung fälliger Steuern oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen.

Wenn eine voraussichtliche Einkommensminderung nicht unmittelbar krisenbedingt ist, wird der Antrag auf **Herabsetzung der Vorauszahlungen strenger geprüft**. Ggf. müssen Sie die Gründe detaillierter darlegen.

Eine **zinslose Stundung der fälligen Steuerzahlungen ist nicht möglich**. Es fallen Stundungszinsen von 0,5 % pro angefangenem Monat an. Sie müssen den Antrag detaillierter begründen und die Prüfung durch das Finanzamt dürfte strenger ausfallen.

Haben Sie Anfang des Jahres bei einer Dauerfristverlängerung zur **Umsatzsteuer-Voranmeldung** eine **Sondervorauszahlung** geleistet (1/11 der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des letzten Kalenderjahres), kann Ihnen das Finanzamt diese auf Antrag zurückgewähren. Mit einem weiteren Antrag bis zum 31.03.2021 können Sie sich von der anstehenden Sondervorauszahlung freistellen lassen. Von der Dauerfristverlängerung profitieren Sie trotzdem. Auf Antrag ist zudem eine Fristverlängerung für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen um bis zum zwei Monate möglich.

Auch bei den **Lohnsteueranmeldungen** ist eine Fristverlängerung um zwei Monate möglich.

Wenn Sie Ihre **Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuerjahreserklärung für 2019** durch uns anfertigen lassen, besteht eine Fristverlängerung für die Abgabe bis zum 31.07.2021.

Gut zu wissen

- **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn Steuerzahlungen bei Fälligkeit nicht entrichtet worden sind.
- **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Pfändungen) sind die nächste Eskalationsstufe, hier werden Steuern aktiv beigetrieben.

Auf beide Instrumente wird bei bis zum 30.06. entstandenen Steuern bis zum 30.09.2021 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30.06. fälligen Steuern max. bis zum 31.12.2021 möglich, inkl. Erlass der Säumniszuschläge.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wenn Sie Hilfe bei der Berechnung der Krisenauswirkungen oder bei der Antragstellung benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.